

# GR\_GERICHTE ZK1 2011 35 vom 4. Juli 2012

GR Gerichte, 2012-07-04, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/gr\\_gerichte\\_ZK1 2011 35](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/gr_gerichte_ZK1_2011_35)

FR: GR\_GERICHTE ZK1 2011 35 du 4 juillet 2012

IT: GR\_GERICHTE ZK1 2011 35 del 4 luglio 2012

## Regeste

Abänderung des Scheidungsurteils (Mündigenunterhalt) | Berufung ZGB Kindesrecht

## Erwägungen

### E. 1

A.B. (nachfolgend A.B.), geboren am 17. November 1960 in Chur, und C.B., geboren am 01. Januar 1960 in Schiers, heirateten am 25. August 1989 vor dem Zivilstandsamt in Malix. Aus der Ehe gingen die Tochter B.B., geboren am 14. Februar 1991, und der Sohn D.B., geboren am 22. Dezember 1992, hervor.

### E. 2

Die Kosten des Kreispräsidenten Fünf Dörfer als Vermittler im Betrage von Fr. 250.00 sowie die Kosten des Verfahrens vor Bezirksgericht Landquart, bestehend aus: – einer Gerichtsgebühr von Fr. 2'930.00 – einer Schreibgebühr von Fr. 450.00 – den Barauslagen von Fr. 120.00 Total Fr. 3'500.00 werden der Beklagten auferlegt. Da die Beklagte über eine Bewilligung zur unentgeltlichen Prozessführung verfügt, wird ihr Kostenanteil unter Erteilung des Regressrechtes der Gemeinde Landquart in Rechnung gestellt. Die ausseramtlichen Entschädigungen werden wettgeschlagen.

### E. 3

(Rechtsmittelbelehrungen).

### E. 3.3

mit weiteren Hinweisen; BGE 134 I 83 ff., 88 Erw. 4.1 mit weiteren Hinweisen), wobei nach dem Gesagten klarzustellen bleibt, dass das vorinstanzliche Urteil, mit dem die wesentlichen Einwände behandelt und die entscheiderelevanten Überlegungen des Gerichts darlegt worden sind, diesen Anforderungen gerecht wird. c) Selbst wenn die Kontaktverweigerung der Berufungsklägerin zu rechtfertigen wäre, würde sie dies im Übrigen nicht von ihrer Informationspflicht gegenüber ihrem Vater befreien. Auch dieser ist die Berufungsklägerin indes in den vergangenen Jahren nicht nachgekommen. Vielmehr hat sie ihrem Vater konsequent wesentliche Informationen über ihre Ausbildung, ihren Werdegang und ihre Pläne verwehrt. Der Rechtsvertreter der Berufungsklägerin legt zwar zutreffend dar, dass letztere mit ihrem Vater vor und während den Maturitätsprüfungen Briefkontakt gehabt habe und beruft sich diesbezüglich auf die beiden zu den Akten gereichten E-Mail-Schreiben der Tochter vom 13. Januar und 8. Juni 2009 (vgl. act. 1./2 und 1./4). Im ersten Schreiben bat sie ihren Vater, wie bereits dargelegt, rund vier Monate vor den Maturitätsprüfungen um seine Meinung zu ihrem eventuellen Vorhaben, nach der Matura ein Zwischenjahr einzuschalten (vgl. act. 1./4). Mit E-Mail vom 8. Juni 2009 berichtete sie zudem – auf Nachfrage des Vaters – kurz über den Verlauf der bis dahin

absolvierten Prüfungen sowie über den Hergang der Prüfungsvorbereitungen für die noch bevorstehenden Examen (vgl.

Seite 23 — 28 act. 1./2). Wie sich aus den Akten ergibt, blieb es allerdings hinsichtlich der Orientierung gegenüber dem Vater über den Verlauf der schulischen Ausbildung, die weiteren Absichten und den Werdegang im Wesentlichen bei diesen beiden Nachrichten, welche im Übrigen angesichts des langen Zeitraums, in dem sich Vater und Tochter nie mehr getroffen haben, betreffend Umfang und informativem Inhalt eher bescheiden anmuten. So beschränkt sich der Kerngehalt des ersten Schreibens vom 13. Januar 2009 im wesentlichen auf die Auskunft darüber, dass die Tochter nach der Matur gerne ein Zwischenjahr einplanen würde, dazu aber auf Geld angewiesen wäre, womit eben auch deutlich wird, dass diese – unter dem Betreff „Alimente“ erfolgte - Orientierung des Vaters über die weiteren Pläne insbesondere durch monetäre Interessen motiviert war. Dies wird umso mehr bestätigt, als B.B. in der Folge auf mehrfache Nachfrage des Vaters betreffend die für dieses Zwischenjahr geplanten Aktivitäten nicht nur keine Informationen mehr lieferte, sondern gar ausdrücklich klarstellte, dass ihn ihre diesbezüglichen Absichten nichts angehen würden (vgl. Brief vom 23. Februar 2009 [kB 9 900], Brief vom 11. September 2009 [kB 9 956]), E-Mail vom 7. Oktober 2009 [kB 10 900]). Was zudem den Prüfungsverlauf anbelangt, blieb es sodann offenbar bei der per E-Mail vom 8. Juni 2009 während den Prüfungen mitgeteilten, eher vagen und unvollständigen Eigeneinschätzung der Tochter. Jedenfalls geht aus den Akten nicht hervor, dass der Vater je von der Berufungsklägerin selbst über diese persönliche „Zwischenbilanz“ hinaus über die Prüfungsergebnisse, das heisst also das Bestehen oder Nichtbestehen der Maturität informiert worden wäre. Vielmehr ist gestützt auf die bei den Akten liegende Korrespondenz davon auszugehen, dass der Berufungsbeklagte erstmals mit Schreiben der Frauenzentrale vom 14. August 2009 (kB 11) respektive vom 17. Mai 2010 und 22. Juni 2010 (beide kB 11) über den Mittelschulabschluss seiner Tochter, ihre Tätigkeit während des Zwischenjahres und die Einkommenssituation beziehungsweise die Wahl und den Beginn des Studiengangs informiert wurde, nachdem letztere bei der Gemeinde – eine Alimentenbevorschussung erwirkt und die Frauenzentrale sich in der Folge zwecks Inkassohilfe an den Berufungsbeklagten gewandt hatte (vgl. dazu auch Schreiben von A.B. vom 23. Februar 2009, 23. August 2009, 7. Juli 2009, 11. September 2009 [alle kB 9]). Entgegen dem Einwand der Berufungsklägerin ist mithin aktenmässig erstellt, dass letztere ihren Vater trotz dessen wiederholter Nachfrage weder über ihren Mittelschulabschluss noch über ihre Ausbildungspläne (Praktika, Wahl des Studiengangs, Studienbeginn, Studienort etc.) und finanziellen Verhältnisse oder andere wichtige Ereignisse in ihrem Werdegang aus erster Hand informiert hat. Entsprechend reagierte die Berufungsklägerin auch auf die legitime Bitte des Vaters um Zustellung einer schriftlichen Bestätigung der Mittelschule konstant

Seite 24 — 28 abweisend und verweigerte ihm diese über Monate mit dem absurden Hinweis, dass sie nicht einsehe, ja nicht wisse, wofür er diese wirklich brauche und ihm diesbezüglich nicht ganz traue (vgl. dazu E-Mail-Verkehr betreffend Schulbestätigung vom 29. Dezember 2008 bis zum 9. März 2009 [kB10]; Brief vom 21. Januar 2009 [kB 9] sowie act. 1./4). Nicht viel anders verhielt sie sich dann offenbar auch mit Bezug auf die vom Berufungsbeklagten erbetene Studienbestätigung für die am 2. August 2010 begonnene Ausbildung, welche der Vater erst am 6. Oktober 2010 erhielt (vgl. E-Mails vom 6. Oktober 2010 und 16. Oktober 2010 [bB 8]; bB 16; Schreiben vom 6. Juni 2010 und 22.

Juni 2010 [kB 11 962/963]; kB 21), sowie hinsichtlich weiterer von ihm eingeforderter Dokumente (vgl. E-Mails vom 16. Oktober 2010 [bB 8] sowie kB 19). Dabei bleibt festzuhalten, dass die Informationspflicht gegebenenfalls eben gerade auch die Vorlegung von Belegen erfasst (vgl. Cyril Hegnauer, a.a.O., N 128 zu Art. 277). Was die Orientierung des Berufungsbeklagten während ihrer Ausbildung am Gymnasium angeht, ging sie im Übrigen gar so weit, eine Informationssperre gegenüber ihrem Vater bei der Mittelschule in Schiers zu erwirken (vgl. Verhandlungsprotokoll Vorinstanz [act. 2], S. 7) und damit aktiv einschränkende Vorkehrungen bezüglich der Orientierung des Berufungsbeklagten über ihre schulische Laufbahn zu treffen. Schliesslich ergibt sich aus den Akten, dass die Berufungsklägerin ihrem Vater trotz mehrmaligem Nachhaken selbst ihre Wohnadresse in Y. vorenthalten hat (vgl. dazu act. kB 17, 18 sowie bB 7 und 18). Auch unter Ansetzung der minimalsten Erfordernisse muss mithin nach dem Gesagten davon ausgegangen werden, dass die Berufungsklägerin ihrer Informationspflicht in keiner Weise nachgekommen ist. Entgegen der Kritik der Berufungsklägerin erweisen sich die entsprechenden Tatsachenbehauptungen des Berufungsbeklagten vor Vorinstanz mithin als zutreffend und im Übrigen auch unter dem Gesichtspunkt des Novenrechts als zulässig. Wie bereits dargelegt, sind gemäss der auf das vorinstanzliche Verfahren anwendbaren altrechtlichen Novenregelung neue Tatsachenbehauptungen im erstinstanzlichen Scheidungsverfahren uneingeschränkt, das heisst also als auch nach Ablauf der Frist von Art. 98 Ziff. 1 ZPO GR zulässig (vgl. dazu die vorstehenden Ausführungen in Erw. 4. a S. 13 betreffend das im Zeitpunkt des vorinstanzlichen Verfahrens geltende alte Novenrecht sowie PKG 2004 Nr. 1 Erw. 4 b und PKG 2003 Nr. 2 Erw. 2). Immerhin bestand aber für die Gegenpartei nach altem Recht die Möglichkeit, die Verschiebung der Hauptverhandlung zu verlangen. Dies hätte folglich auch der Beklagten freigestanden, womit der von ihr nun erhobene Einwand, sie habe keine Möglich-

Seite 25 — 28 keit gehabt, Gegenbehauptungen zu formulieren und diese mittels Beweisen zu substantiieren, ebenfalls ins Leere stösst. d) Gesamthaft betrachtet lässt sich der Vorinstanz somit entgegen der Kritik der Berufungsklägerin weder eine unrichtige Feststellung des Sachverhalts noch eine falsche Rechtsanwendung vorwerfen. Vielmehr hat das Bezirksgericht zutreffend festgestellt, dass B.B. den persönlichen Kontakt zu ihrem Vater über Jahre hinweg verweigert hat, obgleich letzterer sich gegenüber seiner Tochter korrekt verhalten hat und die Berufungsklägerin sich auch nicht darauf zu berufen vermag, dass die Behörden sie über Jahre vor dem Berufungsbeklagten beschützen mussten. Ebenso bleibt die rechtliche Würdigung der Vorinstanz zu bestätigen, wonach die Kontaktverweigerung seitens der Berufungsklägerin somit grundlos erfolgt und die Fortführung der Unterhaltszahlungen an seine Tochter dem Berufungsbeklagten damit nicht mehr zuzumuten ist. Abgesehen davon hat die Vorinstanz schliesslich ebenfalls zutreffend erwogen, dass B.B. ihrem Vater selbst minimalste Auskünfte über ihren Werdegang verwehrt und damit ihre Informationspflicht ihm gegenüber verletzt hat, womit im konkreten Fall selbst unter Annahme einer begründeten Kontaktverweigerung, von der Unzumutbarkeit weiterer Unterhaltszahlungen auszugehen wäre. Der Vollständigkeit halber bleibt überdies festzuhalten, dass auch der Einwand der Berufungsklägerin, die Gegenpartei habe angesichts ihrer Äusserungen anlässlich der Hauptverhandlung unter Beweis gestellt, dass sie kein schützenswertes Interesse an der Gutheissung der Klage habe (vgl. Berufungsschrift [act. 01], S. 7 Ziff. 6), völlig haltlos ist. Wohl hat der Berufungsbeklagte in seiner Duplik ausgeführt, dass es ihm nicht ums Geld gehe und er sein Kind im Notfall finanziell nicht hängenlassen würde (vgl.

Verhandlungsprotokoll [act. 2] S. 8). Die Argumentation der Berufungsklägerin, A.B. habe damit selbst eingeräumt, dass ihm die Leistung eines Mündigenunterhalts weiterhin zumutbar wäre, entbehrt jedoch jeglicher Grundlage und ist in keiner Weise nachvollziehbar. Seine Aussage, wonach er trotz allem bereit wäre, seiner Tochter in einer Zwangslage finanziell auszuheilen, hat keinerlei Einfluss auf die Beurteilung der Frage, ob ihm dies in rechtlicher Hinsicht auch zuzumuten ist. Der Berufungsbeklagte hat sich in seiner Darlegung in den Rechtsschriften und vor Schranken der Vorinstanz auf den klaren Standpunkt gestellt, dass ihm die Weiterführung der Unterhaltszahlungen an seine mündige Tochter angesichts ihrer jahrelangen starren Kontaktverweigerung und damit in persönlicher Hinsicht unzumutbar und die Pflicht zur Leistung von Mündigenunterhalt daher aufzuheben ist. Sein Rechtsschutzbedürfnis betreffend die

Seite 26 — 28 Aufhebung des Unterhaltsanspruchs seiner Tochter ihm gegenüber ist somit hinlänglich dargetan. Damit erweisen sich aber sämtliche Einwände von B.B. im Ergebnis als unbegründet, womit ihre Berufung abzuweisen und das vorinstanzliche Urteil vollumfänglich zu bestätigen ist.

#### **E. 4**

In persönlicher Hinsicht ist einem Elternteil die Leistung von Unterhaltsbeiträgen dann nicht zumutbar, wenn das Kind den Kontakt zu ihm in vorwerfbarer Weise abgebrochen hat und daran auch nach Eintritt der Mündigkeit trotz korrekten Verhaltens des belangten Elternteils ihm gegenüber festhält (vgl. Stephan Wullschleger, a.a.O., Allg. Bem. zu Art. 276-293 N 30 mit Hinweisen auf BGE 129 III 375 S. 378, BGE 117 II 127 S. 130; vgl. sodann BGE 5A\_806/2011 vom 26. Januar 2012; BGE 5C.231/2005 vom 27. Januar 2006 Erw. 2; BGE 5C.94/2006 vom 14. Dezember 2006, Erw. 3.2; BGE 5A\_563/2008 vom 4. Dezember 2008 Erw. 5.1). Es ist insoweit eine Interessenabwägung zwischen dem Interesse des Kindes, einen genügenden Ausbildungsunterhalt zu erhalten, und

Seite 9 — 28 demjenigen des pflichtigen Elternteils vorzunehmen. Dabei ist einerseits auf die Belastung des Kindes durch die Scheidung seiner Eltern sowie auf sein Alter angemessen Rücksicht zu nehmen. Auf der anderen Seite gilt es aber zu beachten, dass der Unterhaltspflichtige nicht zur blossen Zahlstelle degradiert werden soll. Entsprechend führt die Kontaktverweigerung zum pflichtigen Elternteil seitens des erwachsenen Kindes in der Regel zur Unzumutbarkeit der Unterhaltsleistung. Ausnahmen sind lediglich in jenen Fällen angezeigt, wo sich der zahlende Elternteil gegenüber dem Kind ein Verhalten vorwerfen lassen muss, das den Abbruch jeder Beziehung geradezu als natürlich erscheinen lässt und das Gegenteil nicht nachvollziehbar wäre (vgl. dazu BGE 129 III 375 Erw. 3.4, 4.2). Im Übrigen trifft das Kind selbst in einem solchen Fall die im Sinne einer spezifischen Treuepflicht auf der familienrechtlichen Beziehung zwischen dem Pflichtigen und dem Unterhaltsberechtigten gründende Informationspflicht, welche sich auch direkt aus der Beistandspflicht gemäss Art. 272 ZGB ergibt (vgl. Peter Breitschmid, in: Basler Kommentar, ZGB, Band I, Art. 1-456 ZGB, 4. Aufl., Basel 2010, N 1 Vor Art. 276-295; Cyril Hegnauer, Berner Kommentar zum Schweizerischen Privatrecht, Y. 1997, N 128 zu Art. 277). Das unterhaltsberechtigten Kind ist mithin verpflichtet, dem zahlenden Elternteil die für die Leistungsbemessung und die Bedürfnisse massgeblichen Informationen und Auskünfte über die Ausbildung zukommen zu lassen, und zwar auch dann, wenn das Verhältnis zum pflichtigen Elternteil ohne eigene Schuld des Kindes gestört ist (vgl. Ingeborg Schwenzer, in: Basler Kommentar, ZGB, Band I, Art. 1-456 ZGB, 4. Aufl., Basel 2010, N 9 zu Art. 272). Die Vorinstanz hat im angefochtenen Urteil festgestellt, dass

die Tochter den Kontakt zum Vater im Sinne einer „starren Ablehnung“ verweigert habe, obwohl sich der Kläger seinerseits korrekt verhalten und alles Zumutbare unternommen habe, um den persönlichen Kontakt zu seinem Kind wieder herzustellen. Gestützt darauf ist das Bezirksgericht im Rahmen einer Interessenabwägung zwischen der Tochter und dem unterhaltspflichtigen Vater schliesslich zum Ergebnis gelangt, dass dem Vater unter diesen Umständen die Leistung von Unterhaltsbeiträgen in persönlicher Hinsicht nicht zugemutet werden könne und hat den Anspruch der Tochter auf Mündigenunterhalt abgelehnt. Währenddem sich A.B. wie bereits vor Vorinstanz auch im vorliegenden Rechtsmittelverfahren darauf beruft, dass ihm die Leistung von Unterhaltsbeiträgen an seine Tochter aufgrund der jahrelangen ungerechtfertigten Kontaktverweigerung ihrerseits unzumutbar sei, stellt sich die Berufungsklägerin weiterhin auf den Standpunkt, dass sie entgegen der Auffassung der Gegenpartei und der Vorinstanz auch unter dem Gesichtspunkt der persönlichen Beziehung zwischen ihr und ihrem Vater weiterhin Anspruch auf

Seite 10 — 28 den gerichtlich zugesprochenen Mündigenunterhalt habe. Konkret rügt sie in diesem Zusammenhang zunächst in tatsächlicher Hinsicht, dass die Vorinstanz den Sachverhalt sowohl betreffend die Frage des persönlichen Kontakts zwischen Vater und Tochter wie auch den Informationsfluss über die Ausbildung und den Werdegang von B.B. gegenüber ihrem Vater unrichtig dargestellt habe. Sowohl die Feststellung, die Tochter habe seit der Trennung im Jahre 2003 respektive nach dem Eintritt der Mündigkeit den Kontakt zum Vater verweigert, wie auch jene, wonach sie dem Berufungsbeklagten die Informationen über ihre berufliche und persönliche Entwicklung vorenthalten habe, seien unrichtig und aktenwidrig. Darüber hinaus beanstandet die Berufungsklägerin in rechtlicher Hinsicht, dass die Vorinstanz zu Unrecht auf eine vorwerfbare Kontakteinschränkung seitens der Tochter sowie andererseits auf ein korrektes Verhalten des Berufungsklägers geschlossen habe und gestützt darauf zum Ergebnis gelangt sei, dass dem Vater die Leistung von Unterhaltsbeiträgen an seine mündige Tochter B.B. in persönlicher Hinsicht nicht zugemutet werden könne. Es liege mithin eine falsche Rechtsanwendung von Art. 277 und 272 ZGB vor. a) Vorliegend ist unbestritten, dass B.B. ihren Vater anlässlich der Vermittlungsverhandlung vor dem Kreispräsidenten Fünf Dörfer vom 10. September 2010 nach rund 7 Jahren erstmals persönlich wieder getroffen hat. Zwar belegen die von den Parteien ins Recht gelegten E-Mail-Schreiben (kB 9; kB 10; act. 1./2 und 1./4), dass zwischen Vater und Tochter ab 2008 zumindest E-Mail-Kontakt bestanden hat. Allerdings fällt bei der Durchsicht der eingelegten Mailschreiben auf, dass die Initiative dazu fast durchwegs vom Vater ausging. Die aktenmässig belegten Kontaktaufnahmen seitens der Tochter, in welchen sie aus eigener Initiative persönliche Themen und Anliegen aufgreift respektive ihren Vater auf persönlicher Ebene anspricht, erweisen sich demgegenüber als äusserst selten (vgl. act. I./2; I./4 [E-Mails vom 12. Januar 2009 und vom 13. Januar 2009]; kB 10 [Geburts- tagsgratulation]). Dabei zeichnet sich insbesondere eine dieser wenigen Kontaktaufnahmen, nämlich die E-Mail vom 13. Januar 2009, worin B.B. ihren Vater im Hinblick auf ein allfälliges Zwischenjahr konkret auf die Alimente anspricht (vgl. act. I./4), auch noch dadurch aus, dass sie offenkundig vor dem Hintergrund wirtschaftlicher Interessen geschrieben wurde. Darüber hinaus bleibt festzustellen, dass sich der mit Blick auf die lange Zeitspanne seit der Trennung der Eltern bis zum ersten Wiedersehen zwischen Vater und Tochter an der Sühneverhandlung eher spärliche elektronische Briefverkehr zwischen den Parteien inhaltlich in weiten Teilen um Formalitäten in Zusammenhang mit den Unterhaltszahlungen drehte, wie die Aushändigung diverser Bescheinigungen und

Dokumente sowie die

Seite 11 — 28 Angabe der Kontonummer für die Auszahlung der Alimente (vgl. act. 1./4 und kB 10). Ein persönlicher Austausch zwischen Vater und Tochter hat demgegenüber trotz Korrespondenz offenbar kaum stattgefunden, zumal er seitens des Vaters zwar angeregt (vgl. dazu kB 10 [E-Mails vom 13. Februar und 13. Januar 2008, vom 8. Juni und 27. September 2009 sowie undatierte E-Mail von A.B.]; kB 9 Brief 956), wie aus den Akten klar hervorgeht, von der Gegenpartei dann aber durchwegs abgeblockt wurde (vgl. insb. act. 1./4 [E-Mail vom 9. Januar 2009, undatierte E-Mail S. 4, 5]; kB 10 [E-Mails vom 9. Februar, 9. März, 15. März und 7. Oktober 2009]; kB 9 [900, 956]). Das Kontaktverhalten der Berufungsklägerin gegenüber ihrem Vater zeichnet sich mithin vor allem dadurch aus, dass sie dessen Briefe und E-Mail-Schreiben häufig unbeantwortet liess, das heisst gar nicht oder erst nach mehrmaligem Nachhaken des Berufungsbeklagten darauf reagierte, wobei sie ihrem Vater nicht nur durch ihr ablehnendes Verhalten, sondern auch durch unmissverständliche Äusserungen wiederholt zu verstehen gab, dass sie keinen persönlichen Kontakt zu ihm wünsche (vgl. insb. act. I./4 [E-Mail vom 9. Januar 2009]; kB 10 [E-Mails vom 9. Februar, 15. März, 7. Oktober 2009]). Über die elektronische Korrespondenz hinaus hat im Übrigen - abgesehen von einigen Briefen (vgl. kB 9) - keinerlei Kontakt zwischen Vater und Tochter bestanden. Das bedeutet, dass der Berufungsbeklagte seiner Tochter seit der Trennung im Jahre 2003 bis zur Vermittlungstagfahrt nie mehr von Angesicht zu Angesicht gegenüber gestanden ist und offenbar auch keinen telefonischen Kontakt mit ihr gehabt hat. Dabei erscheint wesentlich, dass letzterer nicht etwa keine Anstrengungen dazu unternommen hätte, mit der Berufungsklägerin in Kontakt zu treten. Im Gegenteil geht aus den Akten deutlich hervor, dass sich der Vater regelmässig um das Zustandekommen eines Zusammentreffens mit seiner Tochter bemüht hat. So hat er in zahlreichen E-Mails und Briefen wiederholt versucht, Treffen und Gespräche mit ihr zu organisieren sowie seine Tochter zu sich einzuladen. Ebenso hat sich der Berufungsbeklagte regelmässig nach dem Befinden und den Plänen seiner Tochter erkundigt und ihr dabei deutlich zum Ausdruck gebracht, dass er sich für sie interessiert und an ihrer Entwicklung und ihrem Leben teilhaben möchte (vgl. kB 9 [950-1, 956]; kB 10 [E-Mails vom 13. Januar, 13. Februar 2008, 9. Januar, 9. März, 8. Juni, 27. September 2009], act. 1./2). Sämtliche diesbezüglichen Bemühungen und Einladungen wurden jedoch – wie dargelegt – seitens der Berufungsklägerin abgeblockt und ausgeschlagen. Selbst mehrfache Versuche des Berufungsbeklagten, ein Treffen mit Unterstützung der Vormundschaftsbehörde beziehungsweise unter Mitwirkung Dritter herbeizuführen, fruchteten nichts (kB 11, kB 9). So wandte sich der Vater im Zeitraum von September 2008 bis Januar 2010 unter anderem wiederholt an die Vormundschaftsbehörde des Kreises Fünf Dörfer

Seite 12 — 28 (vgl. kB 11; kB 9 [Briefe vom 1. September 2008 und 2. Oktober 2008]) mit der Bitte um Organisation eines gemeinsamen Gesprächs mit seinen Kindern. B.B. brachte jedoch auch anlässlich der in der Folge eingeleiteten Abklärungen betreffend Kontaktbereitschaft zum Vater gegenüber der Vormundschaftsbehörde klar und unmissverständlich zum Ausdruck, dass sie ein Treffen und Gespräch mit ihrem Vater ablehne, wobei sie betonte, dass diese Einstellung ihrer unbeeinflussten persönlichen Haltung entspringe (vgl. kB 11 AK 133 [Brief vom 14. November 2008]). Sämtliche Bestrebungen von A.B., seine Tochter persönlich zu treffen oder mit ihr zumindest telefonisch in Kontakt zu treten, blieben mithin erfolglos, zumal die Berufungsklägerin

auch die Angabe ihrer Handynummer trotz mehrmaliger Anfrage ihres Vaters verweigert hat (vgl. act. 1./4 S. 5; kB 9 [950-2]; kB 10 [E-Mail vom 9. Februar 2009 und Antwort]). Zwar hat die Berufungsklägerin ihrem Vater kurz vor ihrem 18. Geburtstag geschrieben, sie hätte gegenüber der Vormundschaftsbehörde zum Ausdruck gebracht, dass sie ihren Vater „uf an art scho amol gärn träffa wür“ (act. 1./4 [E-Mail vom 12. Januar 2009]). Noch im gleichen Satz relativierte sie indes diese Aussage umgehend und vollumfänglich, indem sie deutlich machte, dass sie sich eine solche Zusammenkunft mit ihm, nach allem was passiert sei, in der Realität einfach nicht vorstellen könne. Dabei erscheinen insbesondere ihre Ausführungen ein- gangs des Schreibens aussagekräftig, wo sie einwirft: „Ich schriebo jo ab und zua as e-mail oder en briaf, isch das für die kei kontakt?“ Im Kontext mit dem übrigen, klar ablehnenden Verhalten können diese nämlich nicht anders interpretiert werden, als im Sinne einer völligen Verständnislosigkeit gegenüber dem ehrlichen und ernsthaften Anliegen ihres Vaters, ihr persönlich gegenüberzustehen, an ihrem Leben teilzuhaben und sich mit ihr auszutauschen, sowie eines klaren Desinteresses an einem Treffen und damit einem echten persönlichen Kontakt mit ihrem Vater. Dies im Übrigen um so mehr, als die Berufungsklägerin – wie bereits dargelegt – ihre persönliche ablehnende Haltung wenige Monate vor Erreichen der Mündigkeit auch gegenüber der Vormundschaftsbehörde klar und unmissverständlich dargelegt hat und in der Folge auch letztere gestützt darauf festgestellt hat, dass B.B. ein Treffen mit ihrem Vater klar ablehnt (vgl. kB 11 [AK 133]). Auf die kurz nach dem 18. Geburtstag erfolgte mehrfache Nachfrage des Vaters betreffend das Zwischenjahr (Brief vom 23. Februar 2009 [kB 9 900], Brief vom 11. September 2009 [kB 9 956]), reagierte B.B. sodann zunächst offenbar überhaupt nicht, bevor sie ihrem Vater schliesslich gar mitteilte, dass ihn ihre Aktivitäten während ihres Zwischenjahres nichts angehen würden (E-Mail vom 7. Oktober 2009 [kB 10 900]).

Seite 13 — 28 Die Berufungsklägerin hat demnach im Rahmen ihres postalischen und elektronischen Briefverkehrs mit ihrem Vater durch ihre teilweise gänzlich fehlenden Reaktionen oder aber nur zögerlichen, erst auf Nachfrage und mit erheblichen Abständen erfolgten, oft ausweichenden und auch klar ablehnenden Antworten mehr als deutlich zum Ausdruck gebracht, dass sie weder interessiert noch bereit ist, sich mit ihrem Vater im Rahmen eines persönlichen Kontakts in Form von gemeinsamen Treffen und Gesprächen auseinanderzusetzen. Die Behauptung des Vaters anlässlich der vorinstanzlichen Verhandlung, wonach seine Tochter keinerlei Interesse an einem Zusammentreffen mit ihm zeige, erweist sich mithin als zutreffend und war zudem entgegen der Behauptung der Gegenpartei mit Blick auf das zum damaligen Zeitpunkt geltende Novenrecht auch zulässig. Für Verfahren die bei Inkrafttreten der neuen ZPO rechtshängig sind, gilt gemäss Art. 404 Abs. 1 ZPO das Verfahrensrecht bis zum Abschluss vor der betroffenen Instanz. Auf das bereits Ende Juni 2010 anhängig gemachte vorinstanzliche Verfahren ist mithin noch das alte Novenrecht anwendbar, wonach es gemäss Art. 138 Abs. 1 ZGB in Verbindung mit der altrechtlichen Regelung von Art. 5 d Abs.1 EGzZGB zulässig war, Noven vor erster Instanz uneingeschränkt, das heisst bis zum Schluss der Parteivorträge vorzubringen (vgl. PKG 2004 Nr. 1 Erw. 4. b). Soweit sich B.B. auf das Vorliegen verspäteter Tatsachenbehauptungen vor Vorinstanz beruft, erweisen sich ihre Rügen daher als unbegründet. Zusammenfassend wird mithin deutlich, dass die Vorinstanz zu Recht zum Ergebnis gelangt ist, dass B.B. keinerlei Interesse an einem persönlichen Treffen mit ihrem Vater zeigt und den Kontakt mit ihm ablehnt. Entgegen den Ausführungen ihres Rechtsvertreters liegt in der Aussage, sie würde ihren Vater schon irgendetwie gern einmal

treffen, im Gesamtkontext betrachtet kaum mehr als ein Lippenbekenntnis, zumal es ja auch bis heute mit Ausnahme der Gerichtstermine zu keinem Zusammentreffen gekommen ist und die Tochter trotz Anstrengungen des Vaters an ihrer mehrfach zum Ausdruck gebrachten Einstellung, wonach sie keinen Kontakt wünscht, weiterhin festgehalten hat. Sowohl das Verhalten von B.B. seit der Trennung und nach der Mündigkeit wie auch der Inhalt ihrer E-Mail-Schreiben sprechen im Grundsatz durchwegs eine deutlich andere Sprache, als der einmalig und vage geäußerte eventuelle Wunsch, den Vater zu treffen. Es kann der Vorinstanz daher auch nicht der Vorwurf gemacht werden, sie sei über den Inhalt der betreffenden Äusserungen von B.B. einfach hinweggegangen. Vielmehr bleibt festzustellen, dass die Berufungsklägerin den persönlichen Kontakt zu ihrem Vater seit Jahren verweigert und sich auch nach Eintritt ihrer Mündigkeit bis heute nichts daran geändert hat. So hat sie auch auf erneute Kontakt-

Seite 14 — 28 Bemühungen des Vaters im Herbst 2010 (Einladung zum Sommeressen, E-Mail-Schreiben vom 27. September 2010, 16. Oktober 2010 und 18. Oktober 2010 [bB 8]) entweder gar nicht oder unter Hinweis, dass sie noch Zeit brauche, erst nach mehrmaliger Aufforderung beziehungsweise mit einer Absage reagiert (vgl. bB 8). Auch anlässlich der vorinstanzlichen Verhandlung liess die Tochter selbst ausführen, dass sie seit Jahren Distanz zu ihrem Vater wolle (vgl. Verhandlungsprotokoll [act. 2] S. 9), wobei sie schliesslich auch auf weitere Kontaktversuche des Vaters im Februar 2011 anlässlich ihres Geburtstages sowie im Mai und September 2011 nicht oder nur ablehnend reagierte (bB 21; act. 09 und 10). Entsprechend bestätigte sie denn auch in der Rechtsmittelschrift, dass sie den Kontakt zu ihrem Vater auf ein Minimum reduziert habe (vgl. Berufung [act. 01] Ziff. 9 S. 8). Zwar bleibt diesbezüglich zu berücksichtigen, dass der Wunsch nach Wahrung eines gewissen Abstandes unter dem Eindruck eines laufenden Gerichtsverfahrens nachvollziehbar erscheint. Ungeachtet dessen kann jedoch nicht einfach darüber hinweggegangen werden, dass das beschriebene, weiterhin abweisende Verhalten von B.B. das durch die bereits vorher jahrelang gelebte Ablehnung und Distanz gegenüber ihrem Vater gewonnene Bild bestätigt. Dabei bleibt im Übrigen klarzustellen, dass angesichts des über Jahre bewusst gewählten Abstandes und der nach Eintritt der Mündigkeit weiterhin konstant ablehnenden Haltung der Berufungsklägerin auch eine plötzliche Kontaktaufnahme im Zuge des Prozesses nicht über das Fehlen eines ernsthaften Interesses der Tochter am persönlichen Kontakt zu ihrem Vater hinwegzutäuschen vermöchte. Im Ergebnis wird mithin deutlich, dass die Berufungsklägerin persönliche Treffen und Gespräche mit ihrem Vater trotz dessen konstanter Bemühungen unabhängig vom allfälligen Einfluss des laufenden Prozesses über Jahre abgeblockt hat, wobei an dieser Feststellung weder ihr Verhalten während oder bei der Begrüssung und Verabschiedung ihres Vaters unmittelbar vor und nach der vorinstanzlichen Hauptverhandlung noch ihr Gefühlsausbruch anlässlich der richterlichen Befragung etwas zu ändern vermag. Die in diesem Zusammenhang erhobene Kritik der Berufungsklägerin, es liege diesbezüglich eine unrichtige Feststellung des Sachverhalts seitens der Vorinstanz vor, erweist sich daher ebenfalls als grundlos. Vielmehr ist die Schlussfolgerung der Vorinstanz, dass B.B. den Kontakt zu ihrem Vater jahrelang verweigert und auch nach Eintritt der Mündigkeit an ihrer Ablehnung gegenüber ihrem Vater festgehalten habe, entgegen der Auffassung der Berufungsklägerin nach dem Gesagten zu bestätigen. b) Steht aber somit fest, dass sich B.B. dauerhaft dem persönlichen Kontakt zu ihrem Vater entzogen hat, so darf letzterem gemäss der oben zitierten

Seite 15 — 28 Lehre und Rechtsprechung die Zahlung von Unterhalt an seine mündige Tochter nur dann zugemutet werden, wenn die Kontaktverweigerung seitens der Tochter grundlos erfolgt ist. Eben dies wird nun aber von der Berufungsklägerin bestritten, indem sie geltend macht, dass die Kontakteinschränkung gegenüber dem Vater in seinem jahrelangen unkorrekten Verhalten ihr gegenüber begründet liege. Mit anderen Worten beruft sich B.B. darauf, dass ihre distanzierte und ablehnende Haltung gegenüber dem Vater mit Blick auf dessen Verhalten und diesbezüglich gerade auch angesichts der letzten, noch nicht lange zurückliegenden, angeblich verstörenden und traumatisierenden Erlebnisse gerechtfertigt erscheine. Wie in den nachstehenden Erwägungen zu zeigen sein wird, kann jedoch dieser Argumentation nicht gefolgt werden. aa) Zum einen bleibt nämlich vorderhand festzustellen, dass sich der in diesem Zusammenhang erhobene Vorwurf der Tochter, sie habe jahrelang von diversen Fachstellen und Behörden vor einem Zusammentreffen mit ihrem Vater beschützt werden müssen, aktenmässig nicht belegen lässt. Zwar führt der berufungsklägerische Rechtsvertreter in diesem Zusammenhang zutreffend aus, dass im kinder- und jugendpsychiatrischen Gutachten vom 11. Oktober 2005 (bB 5) von der Unzumutbarkeit erzwungener Besuche der Kinder beim Vater ausgegangen wurde (vgl. bB 5 S. 30). Allerdings lässt er hierbei gänzlich unerwähnt, dass es die Gutachterin in diesem Zusammenhang ausdrücklich zum wichtigen Ziel erklärte, den Kindern in der Zukunft den Kontakt mit dem Vater zu ermöglichen (vgl. bB 5 S. 30). Entsprechend wurde im Gutachten klar festgehalten, dass es im Hinblick auf die Adoleszenz beider Kinder wesentlich sei, zu einem späteren Zeitpunkt eine eigenständige Beziehung zu ihrem Vater zu entwickeln (vgl. bB 5 S. 28). Das von der Berufungsklägerin zitierte Gutachten des kinder- und jugendpsychiatrischen Dienstes aus dem Jahre 2005 hat also nicht etwa den endgültigen Abbruch der Beziehung zum Vater empfohlen, sondern legte den Betroffenen lediglich eine vorübergehende Pause des Besuchsrechts nahe, bis die Eltern zusammen mit den Kindern unter Begleitung eines Therapeuten die Traumatisierung aufgearbeitet haben würden (vgl. bB 5 S. 30 und 31). Die von der Berufungsklägerin zitierte gutachterliche Einschätzung bezog sich somit lediglich auf die damals unter dem Eindruck der Scheidung und Trennung der Eltern sowie der damit zusammenhängenden Ereignisse entstandenen Traumatisierungen, wobei die Gutachterin gleichzeitig von einer künftigen Wiederaufnahme der Beziehung ausging, ja diese sogar als wesentlichen Zielgedanken formulierte (vgl. bB 5 S. 28, 30). Demgemäss wurde auch im Scheidungsurteil des Kreisgerichts Werdenberg-Sargans vom 9. November 2006 (vgl. kB 4 S. 7 und 11) unter Bezug-

Seite 16 — 28 nahme auf die Schlussfolgerungen im Gutachten sowie unter Fingerzeig auf die möglichen Folgen einer Kontaktverweigerung seitens der Kinder mit Nachdruck darauf hingewiesen, dass der Kontaktunterbruch zwischen Vater und Kindern bloss vorübergehender Natur sein sollte und lediglich der Beruhigung der Situation diene. Darüber hinaus wurden die Kontaktbemühungen des Vaters im Grundsatz ebenso von der Frauenzentrale Graubünden und der Vormundschaftsbehörde unterstützt. Wie sich aus den Akten ergibt, hat nämlich erstere dem Berufungsbe- klagten den nochmaligen Versuch der Gesprächsaufnahme mit den Kindern empfohlen (vgl. kB 11 [Schreiben vom 1. September 2009]). Überdies wurden seitens der Vormundschaftsbehörde gar konkrete Anstrengungen (Abklärung der Kontaktbereitschaft durch Gespräche mit der Mutter und den Kindern) für das Zustandekommen eines persönlichen Treffens zwischen Vater und Tochter unternommen (vgl. kB 11 [Schreiben vom 15. September und 14. November 2008]). Davon, dass die Berufungsklägerin - wie von ihr behauptet - über Jahre hinweg von jeder

Fach- stelle vor einem Zusammentreffen mit dem Vater beschützt werden musste, kann folglich angesichts dieser Sachlage nicht die Rede sein. Vielmehr belegen die Ak- ten, dass sämtliche involvierten Behörden im Grundsatz genau das Gegenteil, nämlich den Wiederaufbau eines persönlichen Austauschs und Kontaktes zwi- schen dem Vater und seinen Kindern anstrebten. Gerade dies wäre aber bei einer vollständigen Zerrüttung der Beziehung, wie sie von der Berufungsklägerin eben- falls geltend gemacht wird (vgl. act. 01 S. 5), wohl kaum als plausible und realisti- sche Option erschienen, womit auch dieser Vorwurf in den Akten keine Stütze fin- det. Daran vermögen auch die Vorbringen der Berufungsklägerin unter Hinweis auf die gutachterliche Beurteilung der Vater-Kind-Beziehung (vgl. act. 01 Ziff. 3 S.

## E. 5

Ist die Berufung nach dem Gesagten abzuweisen und der Entscheid des Bezirksgerichts Landquart vom 2. März 2011 zu bestätigen, bleibt es folglich auch bei der vorinstanzlichen Kostenregelung. Vorliegend ist somit nur über die Kosten des Berufungsverfahrens zu befinden. a) Nach Art. 106 Abs. 1 ZPO werden die Prozesskosten, wozu sowohl die Gerichtskosten als auch die Parteientschädigungen zählen (Art. 95 Abs. 1 ZPO), der unterliegenden Partei auferlegt. Im vorliegenden Berufungsverfahren vermag die Berufungsklägerin mit ih- ren Begehren nicht durchzudringen. Die Kosten des Berufungsverfahrens, die ge- stützt auf Art. 9 der Verordnung über die Gerichtsgebühren in Zivilverfahren (VGZ; BR 320.210) auf Fr. 4'000.00 festgesetzt werden, sind daher der unterliegenden Berufungsklägerin aufzuerlegen, welche die Gegenpartei zudem für das Beru- fungsverfahren ausseramtlich zu entschädigen hat (Art. 106 Abs. 1 ZPO in Ver- bindung mit Art. 95 Abs. 1 ZPO). Die Rechtsvertreterin des Berufungsbeklagten reichte mit Schreiben vom 24. November 2011 eine Honorarnote in Höhe von total Fr. 5'616.70 inklusive Mehrwertsteuer ein (vgl. act. 13), welche gemäss detaillier- ter Aufstellung einem Aufwand von 19  $\frac{3}{4}$  Stunden zum Stundenansatz von Fr. 250.00 (act. 06.1) zuzüglich Spesen und Fahrkosten sowie Mehrwertsteuer von 8 % entspricht. Der geltend gemachte Zeitaufwand erscheint angesichts der sich stellenden Sach- und Rechtsfragen, des Umfangs der Berufungsantwort und der notwendigen Bemühungen in Zusammenhang mit der Instruktionsverhandlung wie auch des Umstands, dass der Rechtsvertreterin des Berufungsbeklagten mit Blick auf dessen fehlende anwaltliche Vertretung im erstinstanzlichen Verfahren ein er- höhter Aufwand für die Einarbeitung in die Akten zuzugestehen ist, als angemess- sen. Allerdings ist bei der Festsetzung der ausseramtlichen Entschädigung man- gels eines Belegs für die Vereinbarung des in Rechnung gestellten Stundentarifs von Fr. 250.00 vom üblichen Stundenansatz von Fr. 240.00 auszugehen, womit die Gegenpartei den Berufungsbeklagten für das Rechtsmittelverfahren unter Ein- schluss von Mehrwertsteuer und Barauslagen mit Fr. 5'403.40 zu entschädigen hat.

Seite 27 — 28 b) B.B. wurde mit Verfügung der Vorsitzenden der I. Zivilkammer vom 12. Mai 2011 die unentgeltliche Rechtspflege bewilligt (ERZ 11 286). Die der Beru- fungsklägerin auferlegten Gerichtskosten sowie die in diesem Verfahrensabschnitt entstandenen Kosten ihrer Rechtsvertretung sind somit dem Kanton Graubünden in Rechnung zu stellen (Art. 122 Abs. 1 lit. a und b ZPO). Der Rechtsvertreter der Berufungsklägerin reichte am 24. November 2011 eine detaillierte Kostennote ein, worin er für seine anwaltlichen Bemühungen im Berufungsverfahren ein Honorar von Fr. 4'597.90 inklusive Mehrwertsteuer und Barauslagen geltend macht. Dabei bleibt vorweg festzustellen, dass der geltend gemachte zeitliche Aufwand von 16.85 Stunden in

Berücksichtigung der mutmasslich notwendigen anwaltlichen Bemühungen angemessen erscheint. Allerdings gilt es bei der Festsetzung der Entschädigung zu berücksichtigen, dass aufgrund der gewährten unentgeltlichen Rechtspflege - wie sich bereits aus der Verfügung vom 12. Mai 2011 (ERZ 11 286) ergibt - in Abweichung zu dem vom berufungsklägerischen Rechtsvertreter verrechneten Tarif von Fr. 240.00 pro Stunde lediglich Anspruch auf einen reduzierten Stundenansatz von Fr. 200.00 besteht (vgl. Art. 5 der Honorarverordnung [HV; BR 310.250]). Die Entschädigung des unentgeltlichen Rechtsvertreters wird daher ausgehend von dem mit Honorarnote vom 24. November 2011 geltend gemachten angemessenen Aufwand von 16.85 Stunden unter Anwendung des reduzierten Stundenansatzes von Fr. 200.00 auf Fr. 3'870.00 einschliesslich Mehrwertsteuer und Barauslagen festgesetzt. Die Entschädigung wird aus der Gerichtskasse bezahlt. Vorbehalten bleibt die Rückforderung gemäss Art. 123 ZPO, wonach eine Partei, der die unentgeltliche Rechtspflege gewährt wurde, zur Nachzahlung verpflichtet ist, sobald sie dazu in der Lage ist.

Seite 28 — 28 III.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.